

Beitrag (IBR 2007, 1298)

---

## Auch inhaltliche Änderungen der Verdingungsunterlagen führen zum Ausschluss!

Eine Änderung der Verdingungsunterlagen liegt vor, wenn der Bieter die Anforderungen des Auftraggebers in seinem Angebot inhaltlich verändert hat, also der vom Bieter angebotene Leistungsumfang nicht dem vom Auftraggeber mit der Leistungsbeschreibung geforderten Leistungsumfang entspricht. Ob das der Fall ist, muss durch einen Vergleich des Angebotsinhalts mit den Vorgaben der Leistungsbeschreibung geprüft werden.

OLG Düsseldorf, Beschluss vom 12.03.2007 - Verg 53/06

VOB/A § 21 Nr. 1 Abs. 2, §§ 24, 25 Nr. 1 Abs. 1 b

### Problem/Sachverhalt

---

Die Vergabestelle schrieb die Räumung von Munition auf einem Truppenübungsplatz im Offenen Verfahren aus. Nach dem Leistungsverzeichnis waren bei den Räumarbeiten besondere Schutzmaßnahmen vorzusehen, insbesondere die Identifikation **jeglicher Art** von Munition durch einen fachkundigen Truppführer. Der Unternehmer wies in seinem Angebot auf keine diesbezüglichen Einschränkungen hin. Im Rahmen eines vom Unternehmer eingeleiteten Nachprüfungsverfahrens erläuterte und präziserte er jedoch sein Angebot. Aus diesen Erläuterungen ergab sich, dass bei **kleinerer Munition nicht in jedem Fall** eine Identifikation durch den Truppführer erfolge. Die Vergabekammer wies den Nachprüfungsantrag zurück, weil das Angebot des Unternehmers eine Änderung der Verdingungsunterlagen enthalte. Hiergegen richtet sich die Beschwerde des Unternehmers.

### Entscheidung

---

Ohne Erfolg! Der Ausschluss des Angebots des Unternehmers wegen **Änderung an den Verdingungsunterlagen** ist rechtmäßig. Eine solche liegt vor, wenn der Bieter die Anforderungen des Auftraggebers in seinem Angebot inhaltlich verändert, also der angebotene Leistungsumfang nicht dem vom Auftraggeber geforderten entspricht. Ob dies der Fall ist, ist durch einen Vergleich des Angebotsinhalts mit den Vorgaben der Leistungsbeschreibung zu prüfen. Hier entsprach das Angebot des Unternehmers zwar in **äußerer Hinsicht** den Verdingungsunterlagen (äußerer Erklärungsakt), weil weder im Anschreiben noch im eingereichten Leistungsverzeichnis auf Einschränkungen des angebotenen Leistungsumfangs hingewiesen wurde. Jedoch entsprach das Angebot in **inhaltlicher Hinsicht** nicht der Leistungsbeschreibung, weil sich aus den **nachträglichen Erläuterungen** des Unternehmers ergab, dass eine Identifikation kleinerer Munition nicht in jedem Fall erfolgt. Solche nachträglichen Erläuterungen, wie der Bieter sein Angebot im Zeitpunkt der Abgabe verstanden wissen wollte und welchen Inhalt er ihm beimaß, sind bei der Auslegung des Angebots zu berücksichtigen und führen im vorliegenden Fall zum Ausschluss des Angebots.

### Praxishinweis

---

Die Entscheidung überzeugt und verdeutlicht die geltende Rechtslage zur Zulässigkeit von Aufklärungsgesprächen. Eine inhaltliche Änderung des Angebots im Sinne einer gemäß § 24 VOB/A unstatthaften Nachverhandlung liegt nicht vor, wenn der Bieter erläutert, wie er sein Angebot verstanden wissen will. Unzulässig ist hingegen eine nachträgliche Anpassung der angebotenen Leistungen an den geforderten Leistungsumfang. Das OLG hat hier ausdrücklich offengelassen, ob der Ausschluss auch mangels Zuverlässigkeit erfolgen konnte. Dieser setzt jedenfalls grundsätzlich voraus, dass für den Bieter anhand der Bekanntmachung bzw. Aufforderung zur Angebotsabgabe erkennbar war, anhand welcher Kriterien und Nachweise die Eignung beurteilt wird.

*RAin Dr. Susanne Mertens, LL.M., Berlin*

© id Verlag